SdK

Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

**Newsletter 31**
**Aktuelles Klageverfahren am OLG Düsseldorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter erhalten Sie die aktuellen Informationen zu dem Insolvenzverfahren der DEIKON GmbH.

In unserem Newsletter 26 vom 3. April 2013 hatten wir über Klagen berichtet, die von der Rechtsanwaltskanzlei Keitel & Keitel, Köln gegen die Sicherheiten-Treuhänderin CMS Hasche Sigle erhoben worden sind. Im Februar 2013 fand ein Berufungsverfahren statt, dass von den Kanzleien Dr. Späth & Partner aus Berlin und Keitel & Keitel, Köln, in enger Zusammenarbeit geführt wurde. Hier konnten wir Sie erfreulicherweise darüber unterrichten, dass der 6. Zivilsenat des OLG Düsseldorf in einem Berufungsverfahren eines klagenden SdK-Mitglieds die Auffassung geäußert hat, dass Pflichtverletzungen der Treuhänderin vorliegen, und Anleiheinhaber somit einen Anspruch auf Schadensersatz haben könnten.

## Vergleichsvorschlag des OLG Düsseldorf

Zwischenzeitlich hat das Oberlandegericht Düsseldorf mittels eines Beschlusses vom 10. April 2014 noch einmal seine Rechtsauffassung bestätigt und den Parteien einen entsprechenden Vergleichsvorschlag vorgelegt. Die wesentlichen rechtlichen Erwägungsgründe, die zu diesem Vergleichsvorschlag geführt haben, möchten wir Ihnen im Nachfolgenden skizzieren.

## Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Aufklärungspflichten

Das Oberlandesgericht hält einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber der beklagten Treuhänderin wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten für gegeben. Rechtlich ist dieser Schadensersatzanspruch auf die Verletzung von Schutz- und Aufklärungspflichten gestützt, welche sich aus dem vorliegenden Treuhandvertrag zwischen der Beklagten und der Emittentin ergeben. Die Treuhänderin treffen, so das Gericht, vorvertragliche Aufklärungs- und Hinweispflichten bezüglich der Umstände, die für den Vertragsentschluss der Anleger von besonderer Bedeutung sind. Die Treuhandverträge seien Bestandteil der Wertpapierprospekte, so dass die potentiellen Anleger darauf vertrauen durften, dass ihre Interessen von der Treuhänderin wahrgenommen werden würden.

## Drittschützender Charakter des Treuhandvertrags

Das Gericht geht dann auf einen weiteren wichtigen Eckpunkt – den Drittschutz der Treuhandabrede – ein. Der Drittschutz ist eine rechtliche Figur, welche bei

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514 50
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Verträgen auftreten kann. Unter bestimmten Voraussetzungen werden selbst Personen geschützt die nicht Partei des Vertrags sind – das Recht spricht von diesen Personen als „Dritten“, wovon sich der Name dieser Konstellation ableitet, der „Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte“. Ein solcher liegt hier vor. Der Kläger ist zwar nicht Partei dieses Treuhandvertrags; es besteht aber, nach Gerichtsauffassung, ein drittschützender Charakter des Vertrags, so dass auch der Kläger als Anleger in dessen Schutzbereich einbezogen ist, sich also darauf berufen kann, dass die Emittentin auch ihm gegenüber Schutzpflichten hat. Wie das Gericht ausführlich begründet, enthalte ein Treuhandvertrag zwischen einer Treuhandgesellschaft und einem Treuhänder Schutz- und Aufklärungspflichten zu Gunsten der Anleger und habe somit einen drittschützenden Charakter. Das Oberlandesgericht nimmt hierbei Bezug auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und begründet seine Rechtsauffassung mit entsprechenden Klauseln des Wertpapierprospekts. Demnach sei der beklagten Treuhänderin eine zentrale Funktion im Hinblick auf die Absicherung der Anleger zugekommen. Aufgrund der im Wertpapierprospekt gemachten Angaben, hätten die Anleger davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte ihre Anlagegelder nicht freigeben würde, bevor nicht eine dem Prospekt entsprechend strukturierte Finanzierung nachgewiesen sei, also das stetige Anwachsen ihrer Sicherheitenposition gewährleistet sei.

**Hinweispflichten der Treuhänderin**

Aus der Stellung der Beklagten als Treuhänderin, folgert das Oberlandesgericht Hinweispflichten gegenüber dem klagenden Anleger. Es sei Verpflichtung der Treuhänderin den Anlageinteressenten auf typische Gefahren und vor allem regelwidrige Umstände, insbesondere auf im Prospekt verschwiegene Risiken, hinzuweisen. Dass – entgegen dem Wertpapierprospekt – das vertraglich vereinbarte Anwachsen der dinglichen Sicherheiten zugunsten der Anleger nicht gesichert war, stelle ein solches Risiko dar. Hintergrund hierzu ist der Folgende – wir hatten darüber bereits in unseren letzten Newslettern umfangreich berichtet: die Emittentin (ehemals: Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, nun Deikon GmbH) hat die Anleihen mit nachrangigen Grundschulden besichert. Zugleich hatte die Emittentin mit erstrangigen Grundschulden Bankverbindlichkeiten gesichert, also Kredite die sie von Banken erhalten hatte. In ihrem Wertpapierprospekt vom Juli 2006, hatte die Emittentin beschrieben, dass mit fortlaufender Tilgung dieser Bankverbindlichkeiten die Grundschulden der Banken frei werden und auf die Anleger bzw. die Treuhänderin übertragen werden (vgl. S. 14 f. des Prospekts). „Mit zunehmender Laufzeit der Anleihe, steigt also die grundbuchrechtliche Sicherung der Anleger kontinuierlich an.“, so das Wertpapierprospekt (a.a.O.). Zu einem solchen Anstieg der Sicherung konnte es jedoch nicht kommen. Denn die Emittentin hatte mit der bedeutendsten der finanzierenden Banken sogenannte weite Sicherungsvereinbarungen getroffen. Während bei einer engen Sicherungsvereinbarung die Sicherung nur für eine bestimmte Verbindlichkeit erfolgt, erfasst eine weite Sicherungsvereinbarung auch alle künftigen und

bedingten Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Das heißt, nachdem beispielsweise ein Kredit zurückgezahlt worden ist, kann die Grundschuld für einen weiteren Kredit benutzt werden. Damit blieben die Grundschulden für die Banken im ersten Rang bestehen. Somit konnten die Grundschulden der Anleger nicht ihren Platz einnehmen. Es kam also nicht dazu, dass die Sicherung der Anleger kontinuierlich anstieg. Darüber hinaus ist es auch zu Überkreuzsicherungen gekommen: aufgrund der weiten Sicherungserklärungen kam es dazu dass die der 2. und 3. Anleihe dienenden Sicherheiten zugleich der 1. Anleihe dienen.

**Anspruch auf Ersatz des Zeichnungsschadens**

Weil die Treuhänderin hierüber nicht aufklärte, sieht das Oberlandesgericht die Anleger in ihrem Recht verletzt, zutreffend informiert über die Verwendung ihres Vermögens selbst zu bestimmen und sich für oder gegen diese Anlage zu entscheiden. Der Kläger hat daher, so das Gericht, einen Anspruch auf Ersatz des sogenannten Zeichnungsschadens. Er kann verlangen, so gestellt zu werden, als habe er die Anleihen nicht gekauft. Konsequenterweise hat der Anleger bei seinem Schadensersatzanspruch  die erhaltenen Zinsen gegenzurechnen – denn diese hätte er nicht erhalten, hätte er die Geldanlage nicht getätigt.

**Vergleichsvorschlag**

Dieses vorangeschickt, hat das Oberlandesgericht den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Hierbei sind wohl die zwei folgenden Erwägungen von allgemeinem Interesse.

Der Senat hat, aufgrund des Vortrags der Parteien, die zu erwartenden Zahlungen in Höhe von 19 % seitens der Treuhänderin und rund 3 – 10 % seitens des Insolvenzverwalters „eingepreist“. Wie er auf diese Zahlengrößen kommt, wird nicht erläutert. Anzunehmen ist aber – bei aller gebotenen Zurückhaltung und Vorsicht – dass sich das Gericht mit der bei Insolvenzabwicklung zu erwartenden Quote auseinandergesetzt hat. Es sei aber nochmals betont, dass sich in dem Beschluss hierzu weder eine Begründung findet noch derzeit hierzu belastbare Angaben gemacht werden können. Wohl auch aus diesem Grund hat das Oberlandesgericht eine Besserungsklausel eingefügt, also eine Klausel, welche eine Anpassung der Zahlung im Falle deutlicher Änderungen der Ausgangsgrößen ermöglicht.

Weiterhin schlägt der Senat vor, dass der Kläger  zwei Drittel der ursprünglichen Summe abzüglich der bereits von der Emittentin gezahlten Zinsen und abzüglich der zuvor erwähnten Zahlungen vom Insolvenzverwalter und dem Treuhänder, erhält. Das Gericht schlägt also für die Vergleichszahlung einen Betrag vor, der gemessen an der Klageforderung aus unserer Sicht für den einzelnen Anleger durchaus bedeutend ist. Den rechtlichen Ausführungen des Gerichts und der 2/3

Quote im Vergleichsvorschlag ist zu entnehmen, dass das Oberlandesgericht der Klage Erfolgsaussichten zumisst.

**SdK sieht sich in seiner Rechtsauffassung durch den Beschluss des OLG Düsseldorf bestätigt**

Die SdK sieht ihre bereits vielfach in den vorigen Newslettern erläuterte Rechtsauffassung bestätigt, dass die Treuhänderin sich gegenüber den Anlegern schadensersatzpflichtig gemacht haben kann. Erfreulich ist, dass die Richter des 6. Senates des Oberlandesgerichts Düsseldorf unsere Rechtsauffassung teilen.

Zugleich ist am OLG Düsseldorf mindestens ein paralleles Verfahren bei einem anderen Senat anhängig, bei welchem, nach der SdK vorliegenden Informationen, derzeit eine andere Rechtsauffassung besteht und eine Klageabweisung zu erwarten ist. In einem Fall wurde die Angelegenheit auch schon dem BGH zur Entscheidung vorgelegt. Wir sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand, mit den von uns beauftragten Rechtsanwälten, der Meinung, dass die oben dargestellte gegenteilige Auffassung, zutreffend ist, der Klage also wohl statt zu geben wäre. Insbesondere hätte, nach unserer Auffassung, der Sicherheitentreuhänder darauf hinweisen müssen beziehungsweise dies erkennen müssen, dass durch die weiten Sicherungszweckerklärungen im Ergebnis die Haftung der Immobilien unabhängig von der Tilgung der Darlehen geworden ist und somit mitnichten ein Ansteigen der Sicherungsposition der Anleger wie versprochen möglich war. Auch ist wohl der Umstand dass es zu Überkreuzsicherungen gekommen ist, nicht unerheblich in diesem Zusammenhang.

Für betroffene Mitglieder bietet sich, unseres Erachtens, nun an zu überlegen, Ansprüche bezüglich der 2. und 3. Anleihe anwaltlich gegenüber der CMS außergerichtlich geltend zu machen. Die Kanzleien Keitel & Keitel, Köln und Dr. Späth & Partner, Berlin, die, wie erwähnt, bereits zahlreiche DEIKON-Anleger außergerichtlich und gerichtlich vertreten, arbeiten hier eng zusammen. Wie die Kanzleien uns mitgeteilt haben, bieten diese in gegenseitiger Absprache ein attraktives Kostenmodell für eine außerprozessuale Vertretung an. Die Vertretung ist darauf gerichtet, die Sicherheitentreuhänderin CMS zunächst ohne Klageverfahren zu einer Anerkennung der Ansprüche aufzufordern bzw. eine Vergleichsvereinbarung abzuschließen. Da die Ansprüche der Anleger bis zum 31.12.2014 verjähren können, können ggf. mit der Sicherheitentreuhänderin CMS im weiteren Verlauf des Jahres 2014 Vereinbarungen über die Hemmung der Verjährung getroffen werden. Möglich ist auch die Einleitung von Güteverfahren bei einer staatlich anerkannten Gütestelle, welche bei relativ überschaubaren Kosten die Verjährung mindestens bis in das 3. Quartal 2015 hemmen sollten. Darüber hinaus kann dann noch ein Klageverfahren die Verjährung hemmen.

Aus unserer Sicht können nun auch Anleiheinhaber ohne Rechtsschutzversicherung tätig werden, da wir eine durchaus realistische Chance sehen, dass die Ansprüche der Anleger durchgesetzt werden können.

Bitte informieren Sie sich bei den Kanzleien Keitel & Keitel, Köln oder Dr. Späth & Partner Berlin über das von diesen einheitlich angebotene reduzierte Gebührenmodell

**Keitel & Keitel Rechtsanwälte**
**Rechtsanwälte**
Decksteiner Str.78
50935 Köln

Tel. +49(0)221 – 4308830
Fax +49(0)221 – 4308844
E-Mail: info@keitel-anwaelte.de

**Dr. Späth & Partner**

Kurfürstendamm 102
10711 Berlin

Tel.: +49/(0)30/88 70 16 17
Fax: +49(0)30/88 72 94 61
E-Mail: kanzlei@dr-spaeth.com

Jeweils Stichwort: Schadensersatz Deikon Anleihen

Soweit Sie rechtsschutzversichert sind und noch nicht tätig geworden sind, kann über die Kanzleien ein Antrag auf Deckungszusage für Sie bei Ihrer Rechtsschutzversicherung, bei welcher Sie bei Erwerb der Anleihen versichert waren, gestellt werden.

Bei Fragen steht auch die SdK ihren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 19. Mai 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der DEIKON GmbH i.I.!*